

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stück 1

Kiel, den 2. Januar

1970

Inhalt: I. Gesetze und Verordnungen

Senkung der Kirchengrundsteuer (S. 1). — Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Kirchengesetz über die Neubildung der Propsteien Blankenese, Niendorf und Pinneberg vom 9. Dezember 1966 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 191) vom 5. Dezember 1969 (S. 1).

II. Bekanntmachungen

Zusammensetzung der Kirchenleitung (S. 2). — Bischöfliche Visitationen im Sprengel Holstein (S. 2). — Bischöfliche Visitationen im Sprengel Schleswig (S. 2). — Nachtragshaushalt 1969 (S. 2). — Kollekten im Januar 1970 (S. 3). — Haushaltsplan für den Geschäftsbereich der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins für das Rechnungsjahr 1970 (S. 3). — Haushaltspläne und Umlagen im Rechnungsjahr 1970 (S. 6). — Urkunde über die Anordnung betreffend die Bildung des Propsteiverbandes Blankenese, Niendorf und Pinneberg (S. 7). — Satzung des Propsteiverbandes Blankenese, Niendorf und Pinneberg (S. 7). — Urkunde über die Errichtung einer landeskirchlichen Pfarrstelle für Frauenarbeit in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins (3. Pfarrstelle) (S. 9). — Urkunde über die Errichtung einer Pfarrstelle für Propsteijugendarbeit in der Propstei Südtondern (S. 10). — Verwaltungsanordnung zur Änderung der Verwaltungsanordnung über die Verwendung kirchlicher Mittel zu anderen als bestimmungsmäßigen Zwecken (S. 10). — Bildung der Stadt Norderstedt / Änderung der Anschriften der Kirchengemeinden (S. 10). — Sitzung des Rates der Ev. Kirche in Deutschland vom 27./28. November 1969 in Hannover (S. 11). — „Der Friedensdienst der Christen“ (S. 11). — Ausschreibung von Pfarrstellen (S. 11). — Stellenausschreibungen (S. 12). — Schrifttum (S. 12).

III. Personalien (S. 13).

Gesetze und Verordnungen

Senkung der Kirchengrundsteuer

Kiel, den 31. Dezember 1969

Die 38. Landessynode der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins hat auf ihrer Tagung vom 10. bis 14. November 1969 am 14. November folgenden Beschluß gefaßt:

„Die Landessynode empfiehlt den Kirchengemeinden und den Kirchengemeindeverbänden in der Landeskirche, die bisher einen höheren Zuschlag als 15 % zum Grundsteuermeßbetrag erhoben haben, diesen Zuschlag mit Wirkung vom 1. Januar 1970 auf 15 % zu senken.

Diejenigen Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände, die bisher 15 % an Zuschlägen oder weniger erhoben haben, werden gebeten, den erhobenen Zuschlag um ein Viertel zu ermäßigen.

Die Kirchenleitung und das Landeskirchenamt sollen Richtlinien zum Ausgleich für die betroffenen Gemeinden erarbeiten. Die erforderlichen Mittel sind in einem Nachtragshaushalt, der der Synode im November 1970 vorgelegt wird, zu veranschlagen.“

Die näheren Bestimmungen zur Ausführung dieses Beschlusses, insbesondere darüber, inwieweit Ausfälle, die einer Kirchengemeinde durch Senkung der Kirchengrundsteuer entstehen, etwa aus landeskirchlichen Mitteln erstattet werden können, werden noch bekannt gegeben werden.

Die Kirchenleitung
Dr. Hübner

Verordnung

zur Änderung der Verordnung zum Kirchengesetz über die Neubildung der Propsteien Blankenese, Niendorf und Pinneberg

vom 9. Dezember 1966

(Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 191)

Vom 5. Dezember 1969

Artikel I

Auf Grund des Vorbehalts in § 15 der Verordnung vom 9. Dezember 1966 erhält § 16 Satz 2 der Verordnung die folgende Fassung:

„Die §§ 4 bis 14 treten mit Ablauf des 31. Dezember 1969 außer Kraft.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1970 in Kraft.

Kiel, den 11. Dezember 1969

Die Kirchenleitung
Dr. Fr. Hübner

Bekanntmachungen

Zusammensetzung der Kirchenleitung

Kiel, den 12. Dezember 1969

In der Zusammensetzung der Kirchenleitung sind folgende Änderungen eingetreten:

An Stelle des ausgeschiedenen Mitgliedes Erster Staatsanwalt Bauer - Kiel ist der bisherige erste Stellvertreter Direktor Dr. Glässing - Hamburg als Mitglied in die Kirchenleitung eingetreten.

Frau Dellbrügge - Pinneberg ist als fünfter nichttheologischer Stellvertreter in die Kirchenleitung gewählt worden.

Für den ausgeschiedenen theologischen Stellvertreter Pastor Thomsen-Schleswig ist Pastor Rothe-Hamburg gewählt worden.

Die Bekanntmachung im Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblatt 1966 Seite 187 ist entsprechend zu berichtigen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Dr. Grauheding

Az.: 1343 — 69 — I/A 1

Bischöfliche Visitationen im Sprengel Holstein

Kiel, den 18. Dezember 1969

Für das Jahr 1970 kündige ich folgende Visitationen an:

Propstei Kiel:	Kiel — St. Nikolai I
Propstei Münsterdorf:	Beidenfleth
Propstei Neumünster:	Neumünster — Bugenhagen
Propstei Oldenburg:	Petersdorf (nachgeholt für 1969)
Propstei Plön:	Laboe
Propstei Rendsburg:	Hademarschen (nachgeholt für 1969)
Propstei Segeberg:	Hamberge Klein-Wesenberg Zarpen
Propstei Norderdithmarschen:	Hemme
Propstei Süderdithmarschen:	Meldorf

Nähere Anweisungen für die Visitation werden den einzelnen Kirchenvorständen gemäß der Bekanntmachung betr. Bischöfliche Visitation vom Februar 1948 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. 1948, S. 18) sechs Wochen vor dem Visitationstermin zugehen.

Der Bischof für Holstein
Dr. Hübner

Az.: 1060 — 69

Bischöfliche Visitationen im Sprengel Schleswig

Schleswig, den 17. Dezember 1969

Für das Jahr 1970 kündige ich folgende Visitationen an:

Propstei Eckernförde:	Kosel (12./13. Dezember) Sieseby (7./8. März)
------------------------------	--

Propstei **Eiderstedt:**

Tating (31. Januar / 1. Februar)
Tönning (6./7. Juni)

Propstei **Flensburg:**

Flensburg-Paulus (24./25. Januar)
Oeversee (12./13. September)

Propstei **Husum-Bredstedt:**

Bargum (2./3. Mai)
Hooge (1./2. August)
Pellworm (29./30. August)

Propstei **Nordangeln:**

Groß-Solt (5./6. Dezember)
Grundhof (14./15. März)

Propstei **Schleswig:**

Erfde (14./15. November)
Haddeby (7./8. Februar)

Propstei **Südangeln:**

Satrup (17./18. Januar)
Nübel (28./29. November)
Thumby-Struxdorf (26./27. September)

Propstei **Südtondern:**

Enge (21./22. März)
Föhr, St. Laurentii (22./23. August)
Keitum (30./31. Mai)

Nähere Anweisungen für die Visitation werden den einzelnen Kirchenvorständen gemäß der Bekanntmachung betr. Bischöfliche Visitation vom Februar 1948 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. 1948, S. 18) sechs Wochen vor dem Visitationstermin zugehen.

Der Bischof für Schleswig
Petersen

Az.: 1060 — 69

Nachtragshaushalt 1969

Kiel, den 18. Dezember 1969

Die Landessynode hat in ihrer Sitzung am 14. November 1969 folgenden Nachtrag zum Haushalt 1969 beschlossen:

Abschnitt A	Die Endsumme der Einnahme und Ausgabe wird auf 33 142 000 DM festgesetzt. (Bisheriger Betrag: 31 892 000 DM) Die Landeskirchliche Gesamtumlage beträgt 30 142 300 DM (bisheriger Betrag: 28 893 300 DM)
Abschnitt B	Die Endsumme der Einnahme und Ausgabe wird auf 16 358 900 DM festgesetzt. (bisheriger Betrag: 11 358 900 DM) Der Pfarrbesoldungs- und -versorgungspflichtbeitrag (Überschüsse) ist auf 12 075 600 DM festgesetzt (bisheriger Betrag: 7 075 600 DM).

Die Erhöhung ist durch die Einwerbung von Rücklagen zur Sicherstellung der Versorgung der Geistlichen und Kirchenbeamten erforderlich geworden.

Die Dienststellen erhalten in Kürze Mitteilung über die neu festgesetzten Umlageträge.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Dr. Grauheding

Az.: 0610 — 69 — I/A 1

Kollekten im Januar 1970

Kiel, den 10. Dezember 1969

1. Am 1. Sonntag nach Epiphania, 11. Januar 1970 für innerkirchliche Aufgaben der VELKD.

Nach dem Haushaltsbeschluß der Generalsynode der VELKD vom 8. Oktober 1969 soll auch im Haushaltsjahr 1970 wieder eine Kollekte für die innerkirchlichen Aufgaben der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands in allen Gliedkirchen eingesammelt werden. Diese Kollekte wird zur Hilfe bei der Erfüllung von zwei besonderen Aufgaben erbeten:

Im Jahr 1968 war die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands genötigt, ihre mitteldeutsche Region im Zuge der allgemeinen Entwicklung rechtlich zu verselbständigen. Es entstand die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche in der Deutschen Demokratischen Republik, der die Lutherischen Kirchen von Sachsen, Thüringen und Mecklenburg angehören. Mit ihnen besteht auch nach der äußeren Trennung eine Gemeinschaft besonderer Art, die es weiter zu bewähren gilt. Daher bleibt die Aufgabe, diese Lutherischen Kirchen vor allem bei der für sie lebenswichtigen Ausbildung ihres theologischen Nachwuchses und bei der Fortbildung ihrer Mitarbeiter zu unterstützen.

Zum ersten Mal wurde auf Anregung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands ein Pfarrer nach Äthiopien entsandt, der in Zusammenarbeit mit dem Lutherischen Seminar in Addis Abeba das Gespräch mit dem Islam in Afrika aufnehmen und auf diese Weise den Dialog zwischen christlicher und nichtchristlicher Religion fördern soll. Dieser kirchliche Dienst bedarf der Förderung durch die Gaben der Gemeinde.

2. Am Sonntag Septuagesimae, 25. Januar 1970 für die Mütterhilfe.

Aufgabe der Mütterhilfe ist es, das werdende Leben zu erhalten. Nicht jede Frau kann sich auf die Geburt ihres Kindes freuen. Oft scheinen schon in den ersten Tagen des werdenden Lebens unüberwindliche Schwierigkeiten im Wege zu stehen. Hier tritt die sachgemäße Beratungsarbeit und praktische Lebensbewältigung durch die Mütterhilfe in Kraft. Sie versucht, durch Geldspenden und andere Sachleistungen die größten wirtschaftlichen Nöte abzuwenden. So können z. B. werdende Mütter schon Wochen vor der Geburt des Kindes im Entbindungsheim „Waldhof“ bei Kiel aufgenommen werden. Im Berichtsjahr 1969 haben 86 Frauen diese Hilfe in Anspruch genommen. Dazu muß gesagt werden, daß in vielen Fällen die entstehenden Kosten durch öffentliche Mittel gedeckt werden können. Weil aber grundsätzlich im „Waldhof“ keine werdende Mutter, die um Aufnahme bittet, abgewiesen wird, muß hier mit erheblichen Beihilfen weitergeholfen werden.

Die Mütterhilfe sieht ihre besondere Aufgabe auch im Vermeiden von gesundheitlichen Schäden der Mütter. Dazu wurden im vergangenen Jahr z. B. die Hauspflegerinnen des Diakonischen Werkes in 64 Familien eingesetzt, um entweder Familienhilfe vor, während und nach der Geburt zu leisten oder bei erkrankten und erholungsbedürftigen Müttern Säuglinge und Kleinkinder zu versorgen.

Die Mütterhilfe wird in gemeinsamer Verantwortung vom Diakonischen Werk in Rendsburg und dem Landeskirchlichen Frauenwerk in Neumünster durchgeführt. Allen Gemeinde-

gliedern, die diese Arbeit bisher mitfinanziert haben, sei herzlich gedankt.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:
Scharbau

Az.: 8160 — 69 — VIII/XI

Haushaltsplan

für den Geschäftsbereich der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins für das Rechnungsjahr 1970

Kiel, den 18. Dezember 1969

Die Landessynode hat in ihrer Tagung am 14. November 1969 folgendes beschlossen:

Der Haushaltsplan der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins für das Rechnungsjahr 1970 wird in Einnahme und Ausgabe auf

56 928 900 Deutsche Mark

festgestellt, und zwar:

die Einnahmen und Ausgaben des Einzelplanes I auf
38 737 800 Deutsche Mark,

die Einnahmen und Ausgaben des Einzelplanes II auf
18 191 100 Deutsche Mark.

Die Landeskirchliche Gesamtumlage wird im Einzelplan I auf
33 993 600 Deutsche Mark

und im Einzelplan II der Pfarrbesoldungs- und -versorgungspflichtbeitrag (Überschuß) auf

14 232 600 Deutsche Mark

festgesetzt.

1. Der Präsident des Landeskirchenamts ist ermächtigt, Mehrausgaben zu bewilligen, die
 - a) auf gesetzlichen und vertraglichen Verpflichtungen beruhen,
 - b) den einzelnen Ansatz nicht über 10% vermehren, im Höchsthöhe 20 000 DM nicht übersteigen.
 In allen übrigen Fällen ist die vorherige Genehmigung der Kirchenleitung und die Zustimmung des Vorsitzenden des Haushaltsausschusses erforderlich.
2. Im Einzelplan II — Pfarrbesoldungs- und -versorgung — sind die Ansätze aller Ausgabeposten gegenseitig deckungsfähig. Eine weitere Überschreitung von Ansätzen kann jedoch nur stattfinden, wenn der Überschreibungsbetrag innerhalb des Einzelplanes II gedeckt ist.
3. Übertragbar sind alle Titel mit der Kennziffer 7 und 8 und die Titel der Kennziffer 6 von Tit. 660-699.
4. Andere Titel sind nur deckungsfähig, wenn entsprechende Vermerke in der Zweckbestimmung der Titel enthalten sind — Ausnahme: Siehe Ziff. 2 —.
5. Erstattungen an Post-, Telegramm- und Fernspreckgebühren dürfen von den Ausgaben abgesetzt werden.

Weitere Erläuterungen zum Haushaltsplan 1970.

Zusammenstellung
der Haushaltseinnahmen und -ausgaben
für das Jahr 1970

mit Vergleichszahlen 1969

Einzelplan I ohne Umlagebetrag

Kapitel	Einnahmen			Ausgaben			Zuschuß		
	1970 DM	1969 DM	mehr + weniger — DM	1970 DM	1969 DM	mehr + weniger — DM	1970 DM	1969 DM	mehr + weniger — DM
0 Leitung der Landes- kirche u. Allgemeine Verwaltung	1 116 800	995 800	+ 121 000	4 529 000	3 727 980	+ 801 020	3 412 200	2 732 180	+ 680 020
1 Aus- u. Fortbildung für den kirchlichen Dienst	2 000	27 000	— 25 000	3 087 800	2 641 460	+ 446 340	3 085 800	2 614 460	+ 471 340
2 —									
3 Förderung der kirch- lichen Arbeit	152 000	92 000	+ 60 000	7 325 000	6 652 050	+ 672 950	7 173 000	6 560 050	+ 612 950
4 Kirchliche Werke und Einrichtungen	512 200	62 000	+ 450 200	3 694 700	2 850 090	+ 844 610	3 182 500	2 788 090	+ 394 410
5 Diakonie, Mission, Akademische Arbeit	—	—	—	5 097 700	4 129 100	+ 968 600	5 097 700	4 129 100	+ 968 600
6 Gesamtkirchliche Aufgaben	1 301 100	1 226 100	+ 75 000	10 907 500	10 314 250	+ 593 250	9 906 400	9 088 150	+ 518 250
7 —									
8 Vermögensverwal- tung	104 400	74 400	+ 30 000	1 284 400	—	+ 1 284 400	1 180 000	74 400	+ 1 254 400
9 Allgemeine Finanz- wirtschaft	1 555 700	522 400	+ 1 033 300	2 811 700	2 827 070	— 15 370	1 256 000	2 304 630	— 1 048 670
Summe Einzelplan I	4 744 200	2 999 700	+ 1 744 500	38 737 800	33 142 000	+ 5 595 800	33 993 600	30 142 300	+ 3 851 300
Einzelplan II ohne Pfarrbesoldungs- und -versorgungs- pflichtbeitrag									
Pfarrbesoldung und -versorgung	3 958 500	4 283 300	— 324 800	18 191 100	16 358 900	+ 1 832 200	14 232 600	12 075 600	+ 2 157 000
Summe Einzelplan II	3 958 500	4 283 300	— 324 800	18 191 100	16 358 900	+ 1 832 200	14 232 600	12 075 600	+ 2 157 000
Gesamtabschluß									
Einzelplan I	4 744 200	2 999 700	+ 1 744 500	38 737 800	33 142 000	+ 5 595 800	33 993 600	30 142 300	+ 3 851 300
Einzelplan II	3 958 500	4 283 300	— 324 800	18 191 100	16 358 900	+ 1 832 200	14 232 600	12 075 600	+ 2 157 000
insgesamt	8 702 700	7 283 000	+ 1 419 700	56 928 900	49 500 900	+ 7 428 000	48 226 200	42 217 900	+ 6 008 300

Umlage	1970	33 993 600 DM
	1969	30 142 300 DM
	mehr	<u>3 851 300 DM</u>
Pfarrbesoldungs- und -versorgungspflichtbeitrag	1970	14 232 600 DM
	1969	12 075 600 DM
	mehr	<u>2 157 000 DM</u>

Investitionsausgaben 1970

Kapitel	Titel	Zweckbestimmung	1970 DM	(1969) DM
0	712	Außerordentliche Zweckbestimmungsmaßnahmen Dom Schleswig	66 000	—
	811	Erwerb von Dienstfahrzeugen	12 000	9 500
		Baumaßnahmen am Dienst- und Wohngebäude Schleswig, Ples- senstraße 5 a und 5 b	—	45 000
1	711	Baumaßnahmen am Predigerseminar Preetz		
		a) Dienstwohngebäude und Bibliothek	26 000	250 000
		b) Instandsetzungsarbeiten	33 000	20 500
3	652	Ev.-Luth. Landvolk-Hochschule Koppelsberg Zuschuß zu den Umbaukosten	29 000	—
	653	Ev. Heimvolkshochschule Domhof Ratzeburg Zuschuß zu den Umbaukosten	25 000	—
	670	Zuschüsse an Kirchengemeinden pp. für Baumaßnahmen an Ferienorten	350 000	50 000
	671	Zuschüsse an Kirchengemeinden pp. zur Durchführung von Sondermaßnahmen in neuen Siedlungen	670 000	620 000
	672	Zuschüsse an Kirchengemeinden pp. zur Schaffung von Ge- meinderäumen	600 000	600 000
	673	Zuschüsse an Kirchengemeinden pp. zur Durchführung des Ka- pellenbauprogramms	240 000	480 000
	674	Zuschüsse an Kirchengemeinden zur Durchführung von Bau- maßnahmen		
		a) Instandsetzungsmaßnahmen	750 000	750 000
		b) Neubauten	700 000	550 000
		c) Sonderförderungsmaßnahmen	670 000	771 000
	675	Zuschüsse an Kirchengemeinden in Sonderfällen	550 000	550 000
	676	Kriegsschädenhilfe	353 700	353 700
	677	Zuschüsse an Kirchengemeinden pp. für denkmalpflegerische Arbeiten an kirchlichen Gebäuden und kirchlichem Inventar . .	60 000	60 000
	680	Zuschuß an den Verein Waldheim am Brahmsee e. V.		
		b) Erstellung von Zelthäusern	30 000	—
	690	Zuschüsse zur Errichtung von Soldatenheimen	—	150 000
	711	Evangelische Akademie Nordelbien in Bad Segeberg Neubau eines Dienstwohngebäudes	175 000	75 000
	712	Kirche auf Helgoland, Instandsetzung	375 000	—
		Propstei Rendsburg, Christophorushaus	—	80 000
4	711	Baumaßnahmen Raum Koppelsberg	45 000	50 000
	712	Baumaßnahmen Raum Koppelsberg, Förderschule 2. Rate . .	450 000	35 000
	713	Evangelisches Jugendheim Neukirchen		
		a) Abwasserbeseitigung	22 000	—
		b) Umbau- und Reparaturarbeiten	12 000	—
	714	Evangelisches Jugendheim Neukirchen Errichtung von Sommerhäusern	85 000	85 000
	719	Müttergenesungsheim Timmendorfer Strand, Instandsetzungs- arbeiten	20 000	20 000
		Baumaßnahmen Bistensee	—	1 000
		Erwerb von Dienstfahrzeugen	—	7 500
5	617	Landesverein für Innere Mission		
		b) Bruderhausneubau — Zuschuß	—	200 000
	670	Zuschüsse für diakonische Einrichtungen in leistungsschwachen Propsteien	180 000	180 000

Kapitel	Titel	Zweckbestimmung	1970 DM	(1969) DM
671	Zuschüsse an leistungsschwache Kirchengemeinden für Kindergärten (Kindertagesstätten)			
	b) Bau neuer Kindergärten		430 000	280 000
	c) Inventar		20 000	20 000
681	Ev.-Luth. Diakonissenanstalt „Alten Eichen“			
	a) Krankenhausneubau Darlehen		250 000	250 000
	b) Krankenhausneubau Zuschuß		250 000	—
682	Verein Evangelisches Amalie-Sieveking-Krankenhaus, Neubau — Zuschuß		250 000	250 000
683	Verein St.-Nicolei-Heim e. V., Kiel Ausbau Kinderheim in Sundsacker		100 000	200 000
684	Zuschüsse an die Diakonissenanstalt „Bethanien“, Kropp			
	a) Ausbau der Heilanstalt		500 000	600 000
	b) Kapellenbau		65 000	—
685	Ev.-Luth. Diakonissenanstalt Flensburg			
	b) Umbau G.-Hansen-Stift — Altersheim — Dienstwohngebäude		100 000	—
	c) Neubau für zweiten Anstaltspfarrer		50 000	—
	d) Schulgebäude		120 000	—
686	Waisenhaus „Elisabethheim“ in Havetoft Bau eines Gruppenhauses		40 000	40 000
712	Bauvorhaben des Hilfswerkes der Ev.-Luth. Landeskirche		600 000	475 000
	Zuschuß an Kieler Stadtmission für „Klein Nordsee“		—	50 000
6	684	Kirchlicher Entwicklungsdienst	1 500 000	1 000 000
	Summe		<u>10 803 700</u>	<u>(9 158 200)</u>

Die Dienststellen erhalten in Kürze Mitteilung über die Höhe der Umlagebeträge zum Einzelplan I und II. Der Haushaltsplan 1970 liegt im Landeskirchenamt Kiel, Dänische Straße 27/35 — Bücherei —, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Der Haushaltsplan 1970 kann auch dort käuflich erworben werden.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Dr. Grauheding

Az.: 0610 — 69 — I/A

Haushaltspläne und Umlagen im Rechnungsjahr 1970

Kiel, den 17. Dezember 1969

Die Propsteivorstände werden gebeten, bis zum 1. März 1970 den Beschluß über die Feststellung des Haushaltsplans der Propstei für das Rechnungsjahr 1970 in dreifacher Ausfertigung vorzulegen. Zwei beglaubigte Abschriften des Haushaltsplans nebst Erläuterungen sowie zwei Ausfertigungen des Stellenplans sind beizufügen.

Gleichzeitig sind dem Landeskirchenamt auf Grund des Art. 62 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 3 der Rechtsordnung die Beschlüsse der Propsteisynode über die Höhe und den Verteilungsmaßstab

1. der für den eigenen Bedarf der Propstei zu hebenden Umlage

2. der Umlage zur Durchführung eines Propsteilastenausgleichs

in dreifacher Ausfertigung zur aufsichtlichen Genehmigung einzureichen. Die unterschiedlichen Verteilungsmaßstäbe der Umlagen müssen im Beschluß genau bezeichnet sein. Im übrigen ist auch zu beachten, daß nur die oben genannten Umlagen in den Haushalt der Propstei aufgenommen werden, weil nur diese aus eigenem Recht der Propstei erhoben werden.

Sofern die erforderlichen Beschlüsse außerhalb der Tagung der Propsteisynode vom Propsteivorstand gefaßt werden, wird auf Art. 67 Abs. 3 der Rechtsordnung verwiesen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Dr. Freytag

Az.: 8352 — 69 — V/E 3

Urkunde

über die Anordnung betreffend die Bildung des Propsteiverbandes Blankenese, Niendorf und Pinneberg

Gemäß Artikel 53 a der Rechtsordnung wird angeordnet:

§ 1

(1) Die Propsteien Blankenese, Niendorf und Pinneberg bilden einen Propsteiverband, der den Namen „Propsteiverband Blankenese, Niendorf und Pinneberg“ führt.

(2) Der Propsteiverband hat seinen Sitz in Hamburg-Blankenese.

§ 2

(1) Wird aus Teilen einer oder mehrerer der in § 1 genannten Propsteien eine neue Propstei gebildet, so gehört auch sie dem Propsteiverband an.

(2) Will sich eine andere Propstei dem Propsteiverband anschließen, so ist dafür auch die Zustimmung der Propsteisynoden der in § 1 genannten Propsteien erforderlich.

§ 3

Der Propsteiverband und seine Organe führen ihre Geschäfte nach den in der Satzung bestimmten und ihnen übertragenen Aufgaben durch. Die Satzung gilt als Bestandteil dieser Anordnung.

§ 4

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1970 in Kraft.

Kiel, den 21. November 1969

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

(L.S.)

gez. Dr. Mann

Az.: 10 Gem.Verw.-Stelle der Propsteien Blankenese, Niendorf, Pinneberg — 69 — X/E 1

Kiel, den 16. Dezember 1969

Vorstehende Urkunde wird hiermit veröffentlicht, nachdem der Herr Kultusminister des Landes Schleswig-Holstein mit Schreiben vom 3. Dezember 1969 mitgeteilt hat, daß keine Bedenken erhoben werden und nachdem der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg mit Schreiben vom 10. Dezember 1969 die staatsaufsichtliche Genehmigung erteilt hat.

Zugleich wird die nachstehende Satzung des Propsteiverbandes Blankenese, Niendorf und Pinneberg veröffentlicht, nachdem die vorgenannten staatlichen Stellen in den angegebenen Schreiben auch mitgeteilt haben, daß sie von dem ihnen zustehenden Einspruchsrecht keinen Gebrauch machen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Dr. Mann

Az.: 10 Gem.Verw.-Stelle der Propsteien Blankenese, Niendorf, Pinneberg — 69 — X/E 1

*

Satzung

des Propsteiverbandes Blankenese, Niendorf und Pinneberg

Gemäß Artikel 53 a der Rechtsordnung wird folgende Satzung erlassen:

§ 1

(1) Der Propsteiverband Blankenese, Niendorf und Pinneberg ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er wird von den Propsteien Blankenese, Niendorf und Pinneberg gebildet.

(2) Der Propsteiverband hat seinen Sitz in Hamburg-Blankenese.

(3) Wird aus Teilen einer oder mehrerer der in Absatz 1 genannten Propsteien eine neue Propstei gebildet, so gehört auch sie dem Propsteiverband an.

(4) Will sich eine andere Propstei dem Propsteiverband anschließen, so ist dafür auch die Zustimmung der Propsteisynoden der in Absatz 1 genannten Propsteien erforderlich.

§ 2

(1) Der Propsteiverband hat folgende Aufgaben:

1. zentrale Kassen- und Rechnungsführung sowie Be- und Abrechnung der Gehälter und Löhne,
2. Ermittlung der Kircheneinkommen - (lohn-) steuer sowie Mindestkirchensteuer und Erhebung der Kirchengrundsteuer,
3. Erhebung der Mieten und Pachten,
4. Durchführung eines Finanzausgleiches zwischen den Propsteien,
5. Betrieb des Jugend- und Freizeitheimes in Hamburg-Rissen,
6. Beratung in Bau- und Finanzierungsangelegenheiten,
7. Führung des Archiv- und Kirchenbuchamtes.

(2) Weitere Aufgaben können dem Propsteiverband durch übereinstimmenden Beschluß der Propsteisynoden der beteiligten Propsteien mit Zustimmung des Landeskirchenamts übertragen werden.

(3) Dem Propsteiverband obliegt die Einrichtung und Aufhebung von Stellen für seine Beamten, Angestellten und Arbeiter sowie die Anstellung und Entlassung seiner Beamten, Angestellten und Arbeiter.

§ 3

Die Organe des Propsteiverbandes sind die Vertreterversammlung und der Verwaltungsausschuß.

§ 4

(1) Die Vertreterversammlung besteht aus je 17 Angehörigen der beteiligten Propsteien. Davon entsendet jede Propsteisynode in die Vertreterversammlung aus ihrer Mitte 6 theologische und 11 nichttheologische Mitglieder.

(2) Für jedes Mitglied der Vertreterversammlung wählen die Propsteisynoden einen Stellvertreter, der zugleich Ersatzmitglied ist.

(3) Mitglied der Vertreterversammlung kann nicht sein, wer dem Propsteivorstand einer der beteiligten Propsteien angehört.

(4) Die Mitglieder des Verwaltungsausschusses nehmen an den Sitzungen der Vertreterversammlung mit beratender Stimme teil. Der Vorsitzende des Verwaltungsausschusses oder sein Vertreter ist jederzeit zu hören.

§ 5

Die Vertreterversammlung wählt für die Dauer ihrer Amtszeit aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Die Wahl leitet das dem Lebensalter nach älteste Mitglied der Vertreterversammlung.

§ 6

(1) Der Vorsitzende — bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter — beruft die Sitzungen der Vertreterversammlung ein.

(2) Die Einladung zu den Sitzungen erfolgt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung tunlichst unter Beifügung der Unterlagen für die Verhandlungsgegenstände mit einer Frist von mindestens sieben Tagen, auf deren Innehaltung nur aus zwingenden Gründen verzichtet werden kann. Die Vertreterversammlung tritt möglichst vierteljährlich zusammen. Sie muß einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes oder wenn der Vorsitzende des Verwaltungsausschusses es verlangen.

(3) Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen und ist für die Aufrechterhaltung der Ordnung in der Versammlung verantwortlich. Schließt er die Sitzung, so ist jede weitere Beratung und Beschlußfassung ausgeschlossen.

(4) Die erste Sitzung der Vertreterversammlung wird vom Vorsitzenden des Verwaltungsausschusses einberufen.

§ 7

(1) Die Vertreterversammlung beschließt über:

1. die Feststellung des Haushaltsplanes einschließlich der Erhebung von Umlagen, die Aufstellung des mehrjährigen Finanzplanes und die Abnahme der Jahresrechnung,
2. Verteilung der Mittel des Finanzausgleichs,
3. die Grundsätze für den Betrieb des Jugend- und Freizeitheims in Rissen,
4. den Erwerb, die Veräußerung und dingliche Belastung von Grundeigentum und ihm gleichgestellten Rechten des Propsteiverbandes,
5. die Aufnahme von Anleihen und Übernahme von Bürgschaften,
6. die Errichtung neuer sowie Veränderungen und Aufhebung vorhandener Planstellen für Beamte, Angestellte und Arbeiter des Propsteiverbandes,
7. Neubauten und bauliche Veränderungen an Gebäuden des Propsteiverbandes,
8. sonstige Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, die der Verwaltungsausschuß der Vertreterversammlung vorlegt oder die sie an sich zieht.

(2) Die Beschlüsse der Vertreterversammlung in den Fällen des Absatzes 1 Ziffer 1, 3, 4, 5, 6 und 7 bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamts.

(3) Die Satzung für das Jugend- und Freizeitheim vom 25. 10. 1963 gilt bis zu ihrer Änderung oder Aufhebung gemäß Absatz 1 Ziffer 3 fort.

§ 8

(1) Die Vertreterversammlung ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

(2) Wenn zu einer Sitzung die zur Beschlußfähigkeit erforderliche Anzahl der Mitglieder nicht erschienen ist, so ist eine zweite Sitzung anzuberaumen. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig, wenn in der Einladung darauf hingewiesen wird.

§ 9

(1) Die Sitzungen der Vertreterversammlung sind öffentlich. Die Öffentlichkeit kann für einzelne Verhandlungsgegenstände durch Beschluß ausgeschlossen werden.

(2) Der Vorsitzende kann andere Personen zu den Sitzungen einladen. Sie nehmen an der Beratung teil, wenn die Vertreterversammlung nicht im Einzelfall Abweichendes beschließt.

§ 10

(1) Der Verwaltungsausschuß besteht aus je vier Mitgliedern der angeschlossenen Propsteien und zwar aus den Propsten sowie einem weiteren theologischen und zwei nichttheologischen Mitgliedern, die jeder Propsteivorstand aus seiner Mitte wählt.

(2) Für die gewählten Mitglieder des Verwaltungsausschusses wählen die Propsteivorstände aus ihrer Mitte Stellvertreter und bestimmen die Reihenfolge ihrer Einberufung. In dieser Reihenfolge treten die Stellvertreter auch als Ersatzmitglieder ein; die Propsteivorstände wählen auf ihrer nächsten Sitzung die fehlenden Stellvertreter.

(3) Der Verwaltungsausschuß wählt einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter für die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Der Vorsitzende der Vertreterversammlung nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses teil.

§ 11

(1) Der Verwaltungsausschuß führt die Geschäfte des Propsteiverbandes und vertritt ihn gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Der Verwaltungsausschuß bereitet die Sitzungen der Vertreterversammlung vor und führt ihre Beschlüsse aus. Er ist für seine Maßnahmen der Vertreterversammlung verantwortlich.

(3) Der Verwaltungsausschuß stellt die Entwürfe der Haushaltspläne und des Finanzausgleichs auf. Er verwaltet das Vermögen des Propsteiverbandes und verfügt über die Haushaltsmittel im Rahmen des Haushaltsplanes.

(4) Der Verwaltungsausschuß übt die Dienstaufsicht über die Beamten, Angestellten und Arbeiter des Propsteiverbandes aus. Er trifft die nötigen Maßnahmen für die Besetzung der von der Vertreterversammlung beschlossenen Stellen.

(5) In dringenden Fällen hat der Verwaltungsausschuß einstweilen das Erforderliche zu veranlassen. Über Maßnahmen, welche die ordentlichen Befugnisse des Verwaltungsausschusses überschreiten, hat der Verwaltungsausschuß der Vertreterversammlung auf ihrer nächsten Sitzung Bericht zu erstatten.

(6) Der Verwaltungsausschuß tritt nach Bedarf zusammen, mindestens jedoch viermal im Jahr. Er muß zusammentreten, wenn drei seiner Mitglieder es verlangen. Er führt die Geschäfte für den Propsteiverband bis zur Neuwahl eines Verwaltungsausschusses.

(7) Der Vorsitzende des Verwaltungsausschusses, bei Verhinderung sein Stellvertreter, führt den Schriftwechsel des Verwaltungsausschusses und hat die Beschlüsse der Vertreterversammlung und des Verwaltungsausschusses auszuführen. In dringenden Fällen hat er einstweilen das Erforderliche zu veranlassen.

(8) Rechtsverbindliche Erklärungen, durch die Verpflichtungen für den Propsteiverband übernommen werden sowie Vollmachten sind durch den Vorsitzenden des Verwaltungsausschusses oder dessen Stellvertreter und durch ein weiteres Mitglied des Verwaltungsausschusses unter Beidrückung des Siegels zu unterzeichnen.

§ 12

(1) Die Mitglieder der Vertreterversammlung und des Verwaltungsausschusses sind an Weisungen der sie entsendenden Körperschaften nicht gebunden.

(2) Die Vertreterversammlung soll, der Verwaltungsausschuß kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 13

Zur Durchführung seiner Aufgaben bestehen bei dem Propsteiverband folgende Einrichtungen:

1. die Geschäftsstelle,
2. das Jugend- und Freizeitheim Rissen,
3. gemeinsame Ämter,
4. sonstige Einrichtungen.

§ 14

Der Verwaltungsausschuß regelt in einem Geschäftsverteilungsplan den Aufbau der Einrichtungen.

§ 15

Die Einrichtungen erledigen nach Weisung des Vorsitzenden des Verwaltungsausschusses die laufenden Geschäfte des Propsteiverbandes.

§ 16

Der Vorsitzende des Verwaltungsausschusses kann die Zeichnungsbefugnis nach außen und nach innen auf Mitarbeiter der Einrichtungen übertragen. Von der Übertragung ist der Verwaltungsausschuß in Kenntnis zu setzen. § 11 Absatz 8 bleibt unberührt.

§ 17

(1) Für den Betrieb des Jugend- und Freizeitheims beruft der Verwaltungsausschuß zwei beratende Ausschüsse, deren einer sich insbesondere dem Arbeitsplan, deren anderer sich insbesondere den Verwaltungsaufgaben widmet.

(2) Die Vertreterversammlung oder der Verwaltungsausschuß können bei Bedarf weitere beratende Ausschüsse bilden.

§ 18

Oberste Dienstbehörde für den Vorsitzenden des Verwaltungsausschusses und seine Stellvertreter sowie für alle Beamten der Einrichtungen ist das Landeskirchenamt.

§ 19

Die durch Einnahmen nicht gedeckten Kosten des Propsteiverbandes mit Ausnahme des Finanzausgleichs werden von den Propsteien im Verhältnis des Aufkommens an Kircheneinkommen-(lohn-)steuer in ihrem Bereich getragen.

§ 20

(1) Der Propsteiverband bildet aus den Beiträgen der Propsteien einen Finanzausgleichsfonds. Er ist Bestandteil des Haushalts des Propsteiverbandes.

(2) Die Höhe der dem Fonds jährlich zuzuführenden Mittel beträgt 6 vom Hundert des Bruttoaufkommens an Kircheneinkommen-(lohn-)steuer im Bereich der Propsteien. Durch übereinstimmenden Beschluß der Synoden der beteiligten Propsteien kann der Vom-Hundert-Satz abweichend festgesetzt werden. Die Mittel werden im Haushaltsplan ausgewiesen.

(3) Die Beiträge werden von den Propsteien nach dem Verhältnis des Steueraufkommens ihrer Kirchengemeindeverbände an Kircheneinkommen-(lohn-)steuer nach Abzug der landeskirchlichen Umlagen, des Pfarrbesoldungs- und -versorgungspflichtbeitrages, der Propsteiumlagen und der Aufwendungen nach § 19 aufgebracht.

(4) Über die Verteilung der Finanzausgleichsmittel entscheidet die Vertreterversammlung.

§ 21

Zum Ausscheiden einer Propstei und zur Auflösung des Propsteiverbandes bedarf es übereinstimmender Beschlüsse der Propsteisynoden der angeschlossenen Propsteien.

§ 22

Im Falle der Auflösung des Propsteiverbandes werden sich die beteiligten Propsteien über die Übernahme der Mitarbeiter und über die Verteilung der finanziellen Folgelasten rechtzeitig einig. Soweit eine Einigung nicht zustande kommt, tragen sie die Folgekosten unter weiterer Anwendung des Verteilungsschlüssels des § 19.

§ 23

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1970 in Kraft. Die am 28. März 1968 vom Landeskirchenamt genehmigte Satzung der Gemeinsamen Verwaltungsstelle der Propsteien Blankenese, Niendorf und Pinneberg tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

K i e l, den 21. November 1969

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

(L.S.) gez. Dr. M a n n

Urkunde

über die Errichtung einer landeskirchlichen Pfarrstelle für Frauenarbeit in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins (3. Pfarrstelle)

Gemäß Beschluß des Landeskirchenamtes vom 11. Dezember 1969 wird angeordnet:

§ 1

Es wird eine weitere landeskirchliche Pfarrstelle für Frauenarbeit in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins (3. Pfarrstelle) errichtet.

§ 2

Die Besetzung erfolgt durch Berufung seitens der Kirchenleitung.

§ 3

Die Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1970 in Kraft.

K i e l, den 16. Dezember 1969

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

(L.S.) gez. O t t e

Az.: 20 Landeskirchliche Pfarrstelle für Frauenarbeit (3. Pfst.)

Kiel, den 16. Dezember 1969

Vorstehende Urkunde wird hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:
Otte

Az.: 20 Landeskirchliche Pfarrstelle für Frauenarbeit (3. Pfst.)
— 69 — VI/C 3

Urkunde

über die Errichtung einer Pfarrstelle für
Propsteijugendarbeit in der Propstei
Südtondern

Gemäß Artikel 37 in Verbindung mit Artikel 62 und Artikel 67
der Rechtsordnung wird angeordnet:

§ 1

In der Propstei Südtondern wird eine Pfarrstelle für Propsteijugendarbeit errichtet.

§ 2

Die Besetzung der Pfarrstelle erfolgt durch bischöfliche Berufung.

§ 3

Die Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1970 in Kraft.

Kiel, den 19. Dezember 1969

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

(L.S.) Im Auftrage:
gez. Otte

Az.: 20 Propsteijugendpfarramt Südtondern — 69 — VI/C 3

*

Kiel, den 19. Dezember 1969

Vorstehende Urkunde wird hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:
Otte

Az.: 20 Propsteijugendpfarramt Südtondern — 69 — VI/C 3

Verwaltungsanordnung

zur Änderung der Verwaltungsanordnung
über die Verwendung kirchlicher Mittel zu
anderen als bestimmungsmäßigen Zwecken

Vom 11. Dezember 1969

Aufgrund des Artikels 110 Absatz 1 Satz 2 der Rechtsordnung der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 6. Mai 1958 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 83) wird die Verwaltungsanordnung über die Verwendung kirchlicher Mittel zu anderen als bestimmungsmäßigen Zwecken vom 10. Januar 1963 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 23 ff.) wie folgt geändert:

Abschnitt II Ziffer 3 c) erhält mit Wirkung vom 1. April 1969 folgende Fassung:

- c) Bei 25- und 40-jährigen Ordinationsjubiläen der Geistlichen erhalten diese gemäß § 21 des Pfarrbesoldungsgesetzes vom 14. November 1969 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 164) die gleichen Zuwendungen, wie sie den Kirchenbeamten nach § 22 des Kirchenbeamtengesetzes vom 14. November 1969 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 171) und den sonstigen kirchlichen Mitarbeitern nach den tariflichen Bestimmungen in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. September 1962 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 109 ff.) und vom 5. Juni 1965 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 113) bei Dienstjubiläen zustehen.

Diese Bestimmungen können auch auf nebenberufliche kirchliche Mitarbeiter, wenn sie 25 bzw. 40 Jahre im kirchlichen Dienst gestanden haben, entsprechend angewandt werden.

Abgesehen von diesen Fällen bleibt es dem pflichtmäßigen Ermessen der kirchlichen Körperschaften überlassen, den Geistlichen und sonstigen, auch ehrenamtlichen kirchlichen Mitarbeitern zu besonderen Anlässen kleine Aufmerksamkeiten zu erweisen.

Kiel, den 11. Dezember 1969

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Dr. Grauheding

Az.: 3541 — 69 — V

Bildung der Stadt Norderstedt — Änderung der Anschriften (Kirchengemeinden)

Kiel, den 1. Dezember 1969

Durch die Bildung der Stadt Norderstedt ändern sich mit dem 1. Januar 1970 folgende Anschriften:

- | | |
|---|---|
| 1) Kirchenvorstand
der Ev.-Luth. Kirchengem.
Friedrichsgabe
2000 Norderstedt 1
Bahnhofstraße 75 | 4) Kirchenvorstand
der Ev.-Luth. Kirchengem.
Glashütte
2000 Norderstedt 2
Hans Salb-Straße 57 |
| 2) Kirchenvorstand
der Ev.-Luth. Kirchengem.
Harksheide-Nord
2000 Norderstedt 1
Kirchplatz 1 | 5) Kirchenvorstand
der Ev.-Luth. Christus-
Kirchengemeinde Garstedt
2000 Norderstedt 3
Kirchenstraße 12 |
| 3) Kirchenvorstand
der Ev.-Luth. Kirchengem.
Harksheide-Süd
2000 Norderstedt 1
Immenhorst 3 | 6) Kirchenvorstand
der Paul-Gerhardt-
Kirchengemeinde Garstedt
2000 Norderstedt 3
Heidelberg 4 |

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Dr. Grauheding

Az.: 10 KGV. Niendorf — 69 — I/X/A 1

Sitzung des Rates der Ev. Kirche in Deutschland am 27./28. November 1969 in Hannover

Kiel, den 12. Dezember 1969

Die Kirchenkanzlei der Ev. Kirche in Deutschland hat nachstehendes Communiqué übersandt. Hiermit wird der volle Wortlaut zur Kenntnis gegeben.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Schwarz

Az.: 1452 — 69 — IX

*

Am 27. und 28. November 1969 fand in Hannover unter dem Vorsitz von Landesbischof D. Hermann Dietzfelbinger eine Sitzung des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland statt. An ihr nahm nach langer und schwerer Krankheit zum ersten Male auch wieder Landesbischof D. Hanns Lilje teil.

Der Rat befaßte sich mit der für den 10. bis 15. Mai 1970 in Stuttgart vorgesehenen Tagung der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland, die in einer Reihe von regionalen Besprechungen der Synodalen in den nächsten Monaten vorbereitet werden soll. Die Synode hat auf ihrer Tagung kirchenrechtliche Schlußfolgerungen aus der Bildung des Bundes der evangelischen Kirchen in der DDR zu ziehen. Überlegungen zu konfessionellen und territorialen Fragen der EKD, wie sie in letzter Zeit z. B. zwischen der Arnoldshainer Konferenz und der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands erörtert worden sind, sollen der Synode zur weiteren Beratung vorgelegt werden. In einem theologischen Hauptthema soll auf der Synodaltagung die innere Situation der evangelischen Kirche unter dem Gesichtspunkt der biblischen Begründung kirchlichen Handelns in der gegenwärtigen Weltsituation behandelt werden.

Besonders eingehend befaßte sich der Rat mit einer Reihe von Fragen kirchlicher Verantwortung gegenüber der Öffentlichkeit. Abschließend wurde eine von der Kammer für soziale Ordnung erarbeitete Denkschrift „Aufgaben und Grenzen kirchlicher Äußerungen zu gesellschaftlichen Fragen“ beraten und der Öffentlichkeit übergeben. In der Denkschrift werden Ziel und Grenzen, Zeitpunkt und Vollmacht eines kirchlichen Redens zu gesellschaftlich bedeutsamen Fragen untersucht.

Weiter stimmte der Rat der Veröffentlichung einer von der Familienrechtskommission der EKD nach langjähriger Arbeit abgeschlossenen Denkschrift „Zur Reform des Ehescheidungsrechts in der Bundesrepublik Deutschland“ zu. Mit dieser Denkschrift, die vom evangelischen Verständnis der Ehe ausgehend Vorschläge für die bevorstehende Reform des Ehescheidungsrechts in der Bundesrepublik macht, möchte die EKD ihren Beitrag in die öffentliche Diskussion einbringen. Besonders einschneidend ist dabei die Empfehlung der Denkschrift, in Zukunft vom Verschuldensprinzip abzugehen und dem Ehescheidungsrecht das Zerrüttungsprinzip zugrundezulegen.

Schließlich befaßte sich der Rat mit der Arbeit der Kammer für öffentliche Verantwortung und einer von dieser vorgelegten Thesenreihe „Der Friedensdienst der Christen“. Wie schon bei früheren Gelegenheiten hat sich auch bei diesen Thesen keine volle Zustimmung zu allen Formulierungen unter den Mitgliedern der Kammer erzielen lassen. Gleichwohl sind diese Thesen, die die immer noch spannungsreiche Diskussion über Aufgaben und Möglichkeiten einer christlichen Friedensethik in der gegenwärtigen Weltsituation wieder neu aufzunehmen versuchen, geeignet, dem gegenwärtigen Gespräch zur Sicherung des Friedens ethische Kriterien anzubieten und neue Impulse zu geben.

In diesem Sinne wurden die Thesen vom Rat der EKD als Gesprächsbeitrag zur Veröffentlichung freigegeben.

Der Rat beauftragte die Kammer für öffentliche Verantwortung, mit einer Studienarbeit über „Frieden und Erziehung“ ihr bisheriges Studienthema „Kriegsverhütung und Friedenssicherung“ zu einem vorläufigen Abschluß zu bringen. Nach Auffassung des Rates ist die Frage, welche Hilfe die Erziehung für die Herstellung einer Friedensbereitschaft der Bürger und für die staatliche Friedenssicherung leisten könnte, bisher zwar oft gestellt, aber nicht ausführlich beantwortet worden.

Weitere Beratungen des Rates betrafen ökumenische Fragen und gemeinsame Aufgaben mit der römisch-katholischen Kirche. Die Arbeiten an einem übereinstimmenden Text des apostolischen Glaubensbekenntnisses sind weit vorangeschritten. Der Rat stimmte dem Entwurf eines Vertrages mit der Katholischen Deutschen Bischofskonferenz über die Herausgabe gemeinsam übersetzter Teile der Bibel zu. Im Zusammenhang gemeinsamer ökumenischer Verantwortung soll das Schicksal der Waldindianer in Südamerika untersucht und der Weltöffentlichkeit stärker bewußt gemacht werden. Auch den Berichten über Gewalttätigkeiten gegenüber Kurdenstämmen im Nahen Osten soll nachgegangen werden.

„Der Friedensdienst der Christen“

Kiel, den 17. Dezember 1969

Die von der Kammer der Ev. Kirche in Deutschland für öffentliche Verantwortung erarbeitete Thesenreihe „Der Friedensdienst der Christen“ ist vom Rat der Ev. Kirche in Deutschland zur Veröffentlichung freigegeben worden. Sie erscheint als Broschüre im Gütersloher Verlagshaus Gerd Mohn, Gütersloh (32 S., DM 1,80) und kann bei Sammelbestellungen über den Verlag, sonst über den Buchhandel bezogen werden.

Die Thesenreihe versucht, das bisher geführte Gespräch zur sittlichen Bewertung des Krieges in den größeren Zusammenhang einer Ethik des Friedens hineinzustellen, die gegenwärtige ökumenische Gesprächssituation hierzu zusammenzufassen und an einigen Stellen die Erwägungen über den bisherigen Stand hinauszuführen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Schwarz

Az.: 9412 — 69 — IX

Ausschreibung von Pfarrstellen

Die 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Heide, Propstei Norderdithmarschen, wird voraussichtlich zum 1. Mai 1970 vakant und hiermit zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in 2240 Heide, Beselerstraße 28/32, zu richten, der die Bewerbungen über das Landeskirchenamt an den Herrn Bischof weiterreicht. Geräumiges Pastorat (Ölheizung) vorhanden. Sämtliche Schulen am Ort (auch höhere Handelsschule und Schule für med.-techn. Assistentinnen). Nähere Auskunft erteilt Pastor Goetz, 2240 Heide, Lindenstraße 11, Tel. 04 81 / 53 59.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Heide (3. Pfarrstelle) — 69 — VI/C 3

*

Die zum 1. Januar 1970 errichtete 7. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Oldesloe, Propstei Segeberg, wird zum 1. Mai 1970 zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in 2360 Bad Segeberg, Kirchplatz 3, zu richten, der die Bewerbungen über das Landeskirchenamt an den Herrn Bischof weiterreicht. Geräumiges Pastorat vorhanden. Sämtliche Schularten am Ort.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Oldesloe (7. Pfarrstelle) — 69 — VI/C 3

*

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Hohenaspel, Propstei Münsterdorf, wird zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in 221 Itzehoe, Kirchenstraße 10, zu richten, der die Bewerbungen über das Landeskirchenamt an den Herrn Bischof weiterreicht. Pastoratsneubau in Planung. Zur Kirchengemeinde gehören 5 Dörfer mit ca. 2600 Gemeindegliedern. Weiterführende Schulen in der 9 km entfernten Kreisstadt Itzehoe gut zu erreichen.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Hohenaspel — 69 — VI/C 3

*

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Gelting, Propstei Nordangeln, wird voraussichtlich zum 1. Mai 1970 vakant und hiermit zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl der Gemeinde nach Präsentation des Kirchenvorstandes. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in 2393 Sörup, Angeler Straße 2, einzusenden. Renoviertes, geräumiges Pastorat (Ölheizung) vorhanden. Realschule und Gymnasium im 12 km entfernten Kappeln durch gute Busverbindung zu erreichen. Ein reger Mitarbeiterkreis praktiziert Eigenverantwortung und Gruppenarbeit. Im Sommer auch Aufgaben der Kurseeleorge.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Gelting — 69 — VI/C 3

Stellenausschreibungen

Die neu errichtete hauptberufliche Kirchenmusikerstelle (B-Stelle) in der Kirchengemeinde Oldenfelde (Hamburg-Rahlstedt), Propstei Stormarn, ist zum 1. Januar 1970 zu besetzen. Die Vergütung erfolgt nach KAT.

Vorhanden ist vorläufig neben einem Elektrium ein 3-registries Positiv ohne Pedal von der Firma Werner Bosch in einem Kirchsaal. Bau einer Kirche und damit auch einer Orgel wird angestrebt. Es geht dem Kirchenvorstand zunächst um den Aufbau einer Kinderchor-, Jugendchor- und Erwachsenenchorarbeit (Kantorei).

Bei der Beschaffung einer Wohnung wird der Kirchenvorstand behilflich sein. Ab Frühjahr 1970 steht eine gemeindeeigene Wohnung zur Verfügung.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen oder Anfragen an den Vorsitzenden des Kirchenvorstandes, Pastor Jesse, 2 Hamburg 73, Wolliner Straße 98, Fernruf 677 32 60.

Az.: 30 Oldenfelde — 69 — X/XI/D 2

*

Die hauptberufliche Kirchenmusikerstelle (B-Stelle) an der Marienkapelle in Hamburg-Eidelstedt soll baldmöglichst besetzt werden.

Neben dem Dienst an der Orgel wird besonderer Wert auf die Chorarbeit gelegt. Eine moderne kircheneigene Wohnung steht zur Verfügung. Die Vergütung erfolgt nach KAT.

Bewerbungen erbittet der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Eidelstedt, 2 Hamburg 57, Mählstraße 1.

Az.: 30 Eidelstedt — 69 — X/XI/D 2

Schrifttum

Das Lutherische Verlagshaus hat mit einem 1. Heft die neue „reihe gottesdienst“ begonnen. Unter diesem Titel soll neues liturgisches Material veröffentlicht und als praktische Hilfe für Pastoren und Gemeinden verbreitet werden. Es ist geplant, daß in dieser Reihe jährlich 5 bis 6 Hefte unterschiedlichen Umfangs erscheinen. Das 1. Heft dieser von Christhard Mahrenholz und Herwarth von Schade herausgegebenen Reihe enthält Kirchengebete (Übersetzungen von Gebetsfassungen der Agende I. Modell eines Fürbittengebetes, Fürbittengebet für den Frieden und Ratschläge zur Formulierung des Allgemeinen Kirchengebetes im Hauptgottesdienst).

Das Heft hat einen Verkaufspreis von DM 3,80. Bei Sammelbestellungen in den Propsteien, die an das Lutherische Verlagshaus, 1 Berlin 33, Wangenheimstraße 13/15, zu richten sind, ermäßigt sich der Preis auf DM 3,50 (ab 20 Stück), DM 3,20 (ab 50 Stück), DM 2,90 (ab 100 Stück).

Az.: 9412 — 69 — XI

*

Im Verlag Kirche und Mann, Gütersloh, ist aus der Reihe Botschaft und Dienst soeben in zweiter Auflage ein Sonderdruck unter dem Titel „Die Kirche und ihr Geld“ erschienen. Wie der Verlag dazu mitteilt, hat die Broschüre inzwischen wegen ihrer umfassenden Information über das Kirchensteuerproblem lebhaftes Interesse gefunden und wird bereits für größere Aktionen zur Unterrichtung der Synodalen, Pfarrer und Gemeinden benutzt. Die 40seitige Broschüre kostet als Einzelheft 1,60 DM. Bei Abnahme größerer Mengen kann mit dem Verlag ein Sonderpreis vereinbart werden. Wir bitten, sich mit dem Verlag ggf. direkt in Verbindung zu setzen.

Az.: 7940 — 69 — II/F 3

*

Das Landeskirchenamt hat schon mehrfach Gelegenheit genommen, empfehlend auf Erzählungen von Alfred Wagner hinzuweisen. Der Autor hat jetzt zwei neue Hefte herausgegeben, die unter den Titeln „Vorwiegend heiter“ und „Zwei Begegnungen“ im Eigenverlag erschienen sind. „Vorwiegend heiter“ bringt drei heitere Erzählungen, die sich besonders zum Vorlesen auf Alten-Nachmittagen und zum Verschenken an alte Menschen eignen. „Zwei Begegnungen“ enthält zwei Weihnachtserzählungen.

Wir möchten auch diese Hefte wieder empfehlen. Sie sind zum Einzelpreis von DM 0,70 (ab 50 Stück DM 0,65, ab 100 Stück DM 0,60) bei Alfred Wagner, 858 Bayreuth, Bühlweg 1, zu beziehen.

Az.: 9412 — 69 — XI

Personalien

Ernannt:

- Am 21. November 1969 der Pastor Christoph Fr om m h a g e n, z. Z. in Neukirchen, mit Wirkung vom 1. November 1969 zum Pastor der Kirchengemeinde Neukirchen, Propstei Oldenburg;
- am 28. November 1969 der Pastor Kurt J e s s e, bisher in Hamburg, mit Wirkung vom 1. Dezember 1969 zum Pastor der Kirchengemeinde Oldenfelde (1. Pfarrstelle), Propstei Stormarn;
- am 5. Dezember 1969 der Pastor Hubert M i t t m a n n, z. Z. in Harrislee, mit Wirkung vom 1. November 1969 zum Pastor der Kirchengemeinde Harrislee, Propstei Flensburg;
- am 12. Dezember 1969 der Pastor Gottfried B i c k e l, bisher in Frankfurt/Main, mit Wirkung vom 1. Januar 1970 zum Pastor der Heilig-Geist-Kirchengemeinde Pinneberg (3. Pfarrstelle), Propstei Pinneberg;
- mit Wirkung vom 1. Januar 1970 der bisherige Kirchenbaurat Dipl.-Ing. Wolfgang v o n H e n n i g s zum Oberkirchenbaurat;
- mit Wirkung vom 1. Januar 1970 der bisherige Kirchenarchivrat Dr. Martin L a u c k n e r zum Kirchenoberarchivrat;
- mit Wirkung vom 1. Januar 1970 der bisherige Landeskirchenamtsrat Karl-Heinz D i n s e zum Landeskirchenoberamtsrat;
- mit Wirkung vom 1. Januar 1970 der bisherige Landeskirchenamtmann Hans-Peter G r o h m a n n zum Landeskirchenamtsrat;
- mit Wirkung vom 1. Januar 1970 der bisherige Landeskirchenoberinspektor Werner S c h n e e k l o t h zum Landeskirchenamtmann;
- mit Wirkung vom 1. Januar 1970 der bisherige Regierungsinspektor Hans-Jürgen G e e r t z zum Landeskircheninspektor;
- mit Wirkung vom 1. Januar 1970 der bisherige Verwaltungsangestellte Heinrich B r a c k e r zum Landeskirchenamtsinspektor.

Berufen:

- Am 22. November 1969 der Pastor Wilfried S c h ä p e r k ö t t e r, bisher in Hannover-Buchholz, mit Wirkung vom 16. Januar 1970 zum Pastor der Kreuz-Kirchengemeinde Stellingen, Propstei Niendorf;
- am 25. November 1969 die Pastorin M a r e n B r ü c k n e r, bisher in Kiel, mit Wirkung vom 1. Februar 1970 zur Pastorin der Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde Kiel-Neumühlen-Dietrichsdorf (2. Pfarrstelle), Propstei Kiel;
- am 25. November 1969 der Pastor Dr. Dr. Dietrich M a n n, z. Z. in Kiel, mit Wirkung vom 1. Dezember 1969 zum Pastor der Kirchengemeinde St. Johannes in Kiel-Gaarden (2. Pfarrstelle), Propstei Kiel;
- am 10. Dezember 1969 der Pastor Johann-Heinrich L e r c h e, bisher in Bevenrode, mit Wirkung vom 1. Januar 1970 zum Pastor der Hauptkirchengemeinde in Hamburg-Altona (2. Pfarrstelle), Propstei Altona;

- am 10. Dezember 1969 der Pastor Manfred S a ß, z. Z. in Süderstapel, mit Wirkung vom 1. November 1969 zum Pastor der Kirchengemeinde Süderstapel, Propstei Schleswig.

Eingeführt:

- Am 2. November der Pastor Hartwig K a h l als Pastor in die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Tornesch, Propstei Pinneberg;
- am 2. November 1969 der Pastor Rolf R i t t e r als Pastor in die 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Schulau, Propstei Blankenese;
- am 3. November 1969 der Pastor Holmer G e r t z als Pastor in die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Nikolai in Flensburg, Propstei Flensburg;
- am 9. November 1969 der Pfarrvikar Jochim H a r t u n g, beauftragt mit der Verwaltung der Pfarrstelle der Kirchengemeinde Morsum/Sylt, Propstei Südtondern;
- am 9. November 1969 der Pfarrvikar Werner P l a u t z, beauftragt mit der Verwaltung der 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Kappeln, Propstei Südingeln;
- am 19. November 1969 der Pastor Karl-Günther P e t t e r s als Pastor in die 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Harksheide-Nord, Propstei Niendorf;
- am 30. November 1969 der Pastor Christoph Fr om m h a g e n als Pastor der Kirchengemeinde Neukirchen, Propstei Oldenburg;
- am 30. November 1969 der Pastor Dr. Dr. Dietrich M a n n als Pastor in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Johannes in Kiel-Gaarden, Propstei Kiel;
- am 7. Dezember 1969 der Pastor Ernst Otto H a n s e n als Pastor der Kirchengemeinde Todenbüttel, Propstei Rendsburg;
- am 7. Dezember 1969 der Pastor Hermann K o b o l d als Pastor in die 1. Pfarrstelle beim Kirchengemeindeverband Kiel für Religionsunterricht an höheren Schulen (4. verbandseigene Pfarrstelle), Propstei Kiel.

In den Ruhestand versetzt:

- Zum 1. April 1970 Pastor Ludwig G ö t t i n g in Hamburg-Othmarschen.

Entlassen:

- Aus dem Dienst der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins auf seinen Antrag mit Ende November 1969 der Pastor Hans-Otto K i n d e r m a n n in Reinbek;
- aus dem Dienst der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins auf seinen Antrag mit dem 31. Dezember 1969 der Pastor Hermann W u t t k e in Hohenaspe zwecks Übertritts in den Dienst der Evangelischen Kirche im Rheinland.

